



### **Vorbemerkung**

Der Markt Feucht ist seit 2005 im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Seit dieser Zeit arbeitet die Bürgerschaft, Politik und Verwaltung aktiv an der Umsetzung von Stadtentwicklungsmaßnahmen. Die organisatorische Steuerung dieser Maßnahmen übernimmt der sogenannte Ortsmarketingbeirat, der von verschiedenen festen und temporären Arbeitsgruppen unterstützt wird. Stellvertretend sind hier zu nennen, die Arbeitskreise Wirtschaft & Versorgung, Städtebau & Verkehr, Image und Familie & Freizeit.

Zur Weiterentwicklung und Förderung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Ortsmarketing-Beirats wird ein Projektförderungsvergabeausschuss (im weiteren Lenkungsgruppe Projektfonds genannt) gegründet.

Ein öffentlich-privater Projektfonds soll diese Bemühungen unterstützen. Die Richtlinien sind gekoppelt an das Städtebauförderungsprogramm.

### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die förmlich festgelegten Sanierungsgebiet des Marktes Feucht (s. Anlage)

### **2. Zweck und Ziel der Förderung**

Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen für das Ortszentrum von Feucht zu aktivieren. Ziel ist die Stärkung und positive Entwicklung des Projektgebietes und das private Engagement zur Stärkung der Zentrumsentwicklung zu fördern.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Die Mittel aus dem Projektfonds werden für kleinere Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Programmgebietes eingesetzt. Die Mittel können dabei für investive, investitionsvorbereitende, -begleitende und nicht-investive Maßnahmen verwendet werden. Es ist anzustreben, dass mindestens 50% der Projektfondsmittel für investive, bzw. investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen verwendet werden. Die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen. Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden. Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die durch andere öffentliche Haushalte gefördert werden können. Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebes sind nicht förderfähig (z.B. Miete, Personal, Verpflegungskosten usw.). Ausgeschlossen sind ebenso bereits begonnene Projekte.

### **4. Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Projektfonds**

Im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" sind Projekte grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn sie:

- zur positiven Entwicklung des Projektgebietes beitragen
- Image fördernd und Profil gebend für das Ortszentrum sind
- die lokale Wirtschaft unterstützen und fördern
- die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Projektgebiet erhöhen
- die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern
- die Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern
- der Allgemeinheit zu Gute kommen.



## 5. Finanzierung, Höhe und Verwaltung des Projektfonds

Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und zu 50 % aus öffentlichen Mitteln des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Diese öffentlichen Städtebauförderungsmittel werden zu 60 % vom Staat (Bund und Land) und zu 40 % vom Markt Feucht getragen. Die privaten Mitfinanzierungsanteile stammen aus Einlagen von, z.B. Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhändlern, Gastronomen, Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern.



Der Markt Feucht legt fest, dass der kommunale Eigenanteil für den Projektfonds in Höhe von 5.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt wird. Somit können im Jahr 2014 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von insgesamt 25.000 € (12.500 € privat und 12.500 € öffentlich) gefördert werden. Nach Ausschöpfung des Projektfonds wird der kommunale Eigenanteil für weitere Projektfonds bei Bedarf erneut festgelegt. Hierfür sind, nach erfolgter Genehmigung durch den Marktgemeinderat, entsprechende Finanzmittel in den Haushalten 2015 und 2016 vorzusehen.

Die finanziellen Mittel des Projektfonds Feucht werden treuhänderisch von der Gemeindeverwaltung des Marktes Feucht verwaltet.

## 6. Antragstellung

Anträge können von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern und Initiativen sowie vom Markt Feucht gestellt werden.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn zu stellen und an den Markt Feucht zu richten. Die Bearbeitung erfolgt in der Lenkungsgruppe. Das Antragsformular wird online auf [www.feucht.de](http://www.feucht.de) und als Papierformular im Bürgerbüro des Marktes Feucht zur Verfügung gestellt.

## 7. Vergabegremium (Lenkungsgruppe)

Zuständiges Vergabegremium für die Mittel des Projektfonds ist die Lenkungsgruppe in enger Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindeverwaltung, des Marktgemeinderates, des örtlichen Gewerbes und engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ortsmarketing-Beirat.



# Markt Feucht

Sie entscheidet darüber, welche Projekte gefördert werden und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden soll.

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Projektfonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Die Lenkungsgruppe besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern:

Drei Mitgliedern des Marktgemeinderates, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Bürgerschaft, zwei Vertretern/Vertreterinnen des örtlichen Gewerbes und einem Vertreter/einer Vertreterin der Gemeindeverwaltung. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sowie die jeweilige Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind vom Marktgemeinderat namentlich zu bestellen. Die Lenkungsgruppe tagt circa vier- bis sechsmal jährlich.

## **8. Mittelvergabe und Abrechnung**

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Projektfonds ist die Gemeindeverwaltung des Marktes Feucht, Ansprechpartnerin ist die Geschäftsleitende Beamtin. Die Gemeindeverwaltung sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Pflichten der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger.

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch den Markt Feucht ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Markt Feucht unverzüglich ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds vorzulegen (Verwendungsnachweis).

Die Dokumentation der Maßnahme obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller und ist der Abrechnung beizufügen. Die Gemeindeverwaltung des Marktes Feucht unterstützt hierbei die jeweiligen Antrag stellenden Personen und steht beratend zur Seite.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

## **9. Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Förderrichtlinie ist gekoppelt an das Städtebauförderungsprogramm. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich dementsprechend nach der Dauer der Programmzugehörigkeit des Marktes Feucht.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Marktgemeinderat zum 01.03.2014 in Kraft.

Feucht, 14.02.2014

Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister

## **Anlagen**

Anlage 1 - Karte Fördergebietsabgrenzung

Anlage 2 - Begriffserläuterungen







## Anlage 2

### Begriffserläuterungen

#### investive Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Bepflanzung und Begrünung,
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser usw.),
- Spielgeräte, Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung,
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden, Säuberungsaktionen, Ladenausbauten (Mindestnutzungsdauer 3-5 Jahre).

#### investitionsvorbereitende und - begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planerhonorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

#### Nicht-investive Maßnahmen

Kosten für nichtinvestive Projekte, können aus dem Teil des Projektfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (Private Mittel). Je größer der Anteil der privaten Mittel im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden kann, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten),
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte),
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter von Gebietsakteuren,
- Stadtteilmarketing und Werbung,
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten,
- Leerstandsmanagement.

#### Private Mittel/private Mitfinanzierungsanteile

Personal- und Sachleistungen privater Dritter oder anderer Initiativen und Vereine werden nicht als private Mittel anerkannt, d. h. Sachspenden (z. B. Spielgeräte, Arbeitsleistungen (z. B. Instandhaltungsarbeiten, Müllsammelaktionen), kostenlose Künstlerauftritte u. a. sind nicht berücksichtigungsfähig.



**Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen sind, z. B.**

(Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des integrierten Handlungskonzeptes stehen,
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- Institutionelle Förderungen,
- Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- bereits begonnene Projekte,
- Personalkosten,
- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden.